



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

KiZ

Der Zuschlag
zum Kindergeld



KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Infobroschüre für die Beratung von Familien mit kleinen Einkommen

Liebe Leserinnen und Leser,

allen Eltern liegt die Entwicklung ihrer Kinder am Herzen. Aber Familien mit wenig Geld haben oft weniger Möglichkeiten, ihre Kinder zu fördern. Der Musikunterricht kostet Geld, genauso wie das Schülerticket oder die Mitgliedschaft im Sportverein. Diese Familien möchte die Bundesregierung in Zukunft noch besser unterstützen.



Mit dem Starke-Familien-Gesetz haben wir den Kinderzuschlag erhöht und so reformiert, dass mehr Familien davon profitieren können. Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden verbessert und deutlich entbürokratisiert, sodass mehr Eltern mit ihren Kindern unsere Leistungen auch in Anspruch nehmen. Für starke Familien und gerechtere Bildungschancen.

Oft wissen viele Eltern gar nicht, welche Leistungen ihnen überhaupt zustehen. Das wollen wir ändern. Sicher kennen Sie auch Familien mit wenig Geld. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick geben, welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien mit kleinen Einkommen gibt. Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Neuerung beim Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, damit Sie Eltern bei Bedarf mit Ihrem Wissen helfen und auf mögliche Leistungen aufmerksam machen können.

Lassen Sie uns gemeinsam Eltern und Familien stärken. Denn starke Familien haben starke Kinder. Damit es jedes Kind packt.

Vielen Dank für Ihr wertvolles Engagement!

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Franziska Giffey".

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

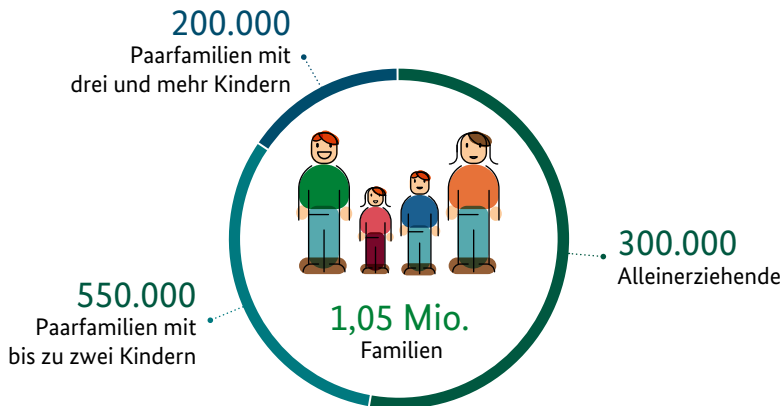
Inhalt

Familien mit kleinen Einkommen	6
Wenig Geld trotz guter Bildung und Arbeit	9
Bildungshintergrund	9
Berufstätigkeit	10
Folgen kleiner Einkommen	11
Das Starke-Familien-Gesetz	12
KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld	14
Leistungen für Bildung und Teilhabe	21
Weitere Familienleistungen rund um den KiZ	24
Wohngeld	24
Unterhaltsvorschuss	25
Kinderbetreuung	27
Weitere Informationen, Tools und Leistungsrechner	29

Familien mit kleinen Einkommen

Familien, in denen kein Elternteil arbeitet, haben meist einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, sog. „Hartz IV“). Aber auch wenn die Eltern ein Erwerbseinkommen haben, kann das Geld für den Lebensunterhalt der gesamten Familie knapp sein.

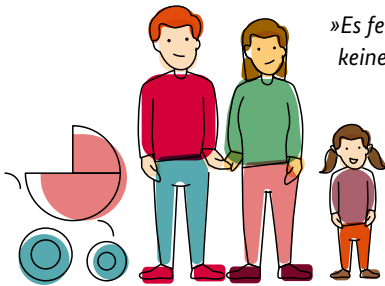
In Deutschland leben rund acht Millionen Familien mit etwa 13 Millionen Kindern. Rund eine Millionen Familien mit rund zwei Millionen Kindern haben kleine Einkommen und leben knapp oberhalb des SGB II.



Quelle: SOEP v32, gewichtet, Werte gerundet, eigene Berechnung Prognos AG, beinhaltet nur Familien, in denen mindestens ein Erwerbseinkommen vorhanden ist, Stand 2014.

Dazu gehören viele Alleinerziehende sowie Familien mit drei und mehr Kindern, da bei diesen häufig das Einkommen eines Elternteils für alle reichen muss. Aber auch Paarfamilien mit bis zu zwei Kindern sind betroffen.

Arbeiten die Eltern in Teilzeit oder im Niedriglohnbereich, reicht das Haushaltseinkommen oft für die ganze Familie kaum aus. Auch während der Elternzeit oder einer (vorübergehenden) Erwerbslosigkeit ist häufig wenig Geld vorhanden.



*»Es fehlt irgendwie überall. Man kann auch keine großen Pläne machen und wie es mal wird, weiß man auch kaum. Wir müssen schon rechnen und gehen oft auch zur Schwiegermutter essen. Irgendwie geht es, aber so richtig schön ist es nicht.«**
(Fabrikarbeiter, Partnerin derzeit nicht berufstätig)

* Alle Zitate in der Infobroschüre stammen aus Zitaten für den Untersuchungsbericht „Lebenssituation und Einstellungen von Eltern mit kleinen Einkommen“. Allensbach 2018.

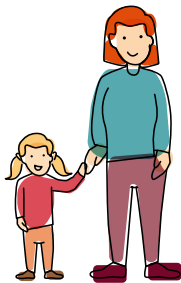
Familien mit kleinen Einkommen

Ob eine Familie von einem Einkommen gut leben kann, hängt davon ab, wie viele Personen zum Haushalt gehören und was diese benötigen. Ganz zentral ist auch die Höhe der Wohnkosten. Die Wohnkosten variieren in Deutschland stark.

Hier einige Beispiele, welche Haushalte annäherungsweise als Familien mit kleinen Einkommen gelten:

Typisches Bruttoeinkommen für Familien mit kleinen Einkommen (Angaben in Euro):

Alleinerziehende mit einem Kind	ca. 1.500
Alleinerziehende mit zwei Kindern	ca. 1.600
Paare mit einem Kind	ca. 2.100
Paare mit zwei Kindern	ca. 2.200
Paare mit drei oder mehr Kindern	ca. 2.400



»Ein Besuch im Tiergarten plus die Getränke und ein Eis, das man dann im Zoo kauft, sind ein wahrer Luxus.«

(Verkäuferin, 30 Wochenstunden, alleinerziehend)

Wenig Geld trotz guter Bildung und Arbeit

Bildungshintergrund

Die meisten Eltern mit kleinen Einkommen sind gut qualifiziert und möchten arbeiten. Weit mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Eltern mit kleinen Einkommen haben einen mittleren Berufsabschluss (63 Prozent), 17 Prozent einen hohen. Über einen niedrigen Abschluss verfügen 20 Prozent.

Quelle: SOEP v32, gewichtet, eigene Auswertung Prognos AG.

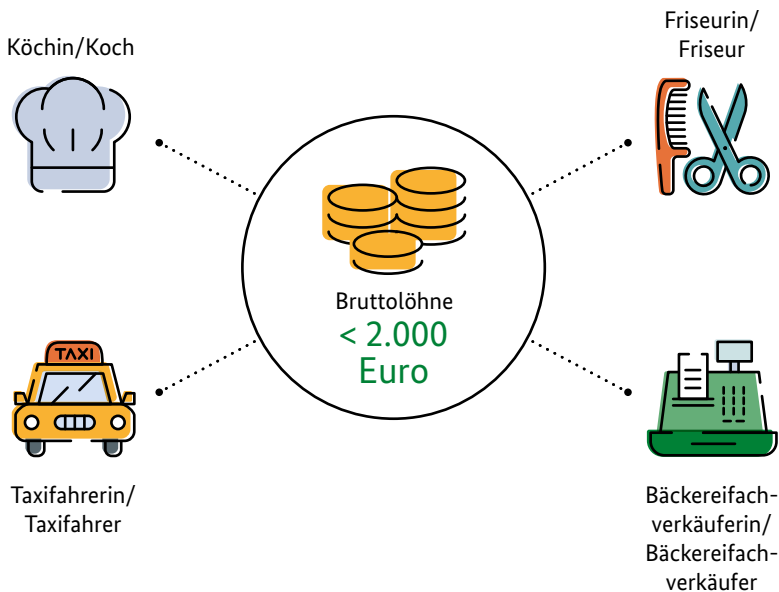


»Schlimm wäre das Gefühl, nicht mehr alleine für mich oder für uns und unsere Familie sorgen zu können. Das, glaube ich, ist viel, viel schlimmer, als mit weniger Geld auskommen zu müssen.«

(Frührentnerin, 45 Jahre, Ehemann bezieht derzeit ALG I)

Berufstätigkeit

Die eigene Berufstätigkeit spielt für Familien mit kleinen Einkommen eine große Rolle, denn Arbeit bedeutet, den Unterhalt der Familie selbst bestreiten zu können. In zwei Dritteln der Paarhaushalte mit kleinen Einkommen arbeitet mindestens ein Elternteil in Vollzeit. In vielen Berufen beträgt das durchschnittliche Gehalt pro Monat weniger als 2.000 Euro brutto.

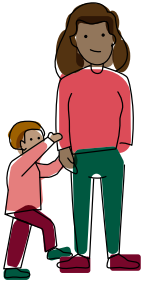


Quelle: SOEP v32, gewichtet, eigene Auswertung Prognos AG.

Folgen kleiner Einkommen

Die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und damit auch der Bildungserfolg hängen in Deutschland deutlich von der wirtschaftlichen Situation der Familien ab. Beengte wirtschaftliche Verhältnisse belasten häufig den Familienalltag und schränken die Lebensperspektiven von Kindern und Eltern ein.

Das gute Aufwachsen der Kinder steht im Mittelpunkt und die Eltern sind darum bemüht, ihren Kindern ein verlässliches Zuhause und gute Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Allerdings fehlt einigen Familien mit kleinen Einkommen schlicht das Geld, um ihren Kindern die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten zu ermöglichen.



»Für mich ist es schwer, die Wünsche meiner Tochter zu erfüllen. Zwei Hobbys plus Nachhilfe, das sind insgesamt 180 Euro im Monat, da habe ich gesagt: Das ist für mich mit Mindestlohn bei 30 Stunden nicht möglich.«

(Mitarbeiterin in einer Physiotherapie Praxis, alleinerziehend)

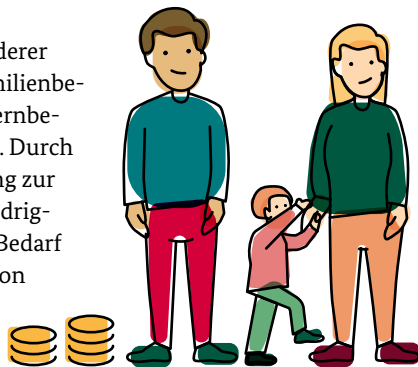
Das Starke-Familien-Gesetz

Das Starke-Familien-Gesetz hilft vor allem Familien, bei denen das Geld knapp ist. Es stärkt Familien mit kleinen Einkommen und schafft für Kinder faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe.

Die staatlichen Leistungen – wie der Kinderzuschlag (KiZ) und die Leistungen für Bildung und Teilhabe – wurden erhöht und bürokratische Hürden bei der Antragstellung abgebaut.

Da Unterhaltszahlungen oder -vorschüsse ab dem 1. Juli 2019 weniger als bisher verrechnet werden, können mehr Alleinerziehende vom KiZ profitieren.

Einige Familien bedürfen besonderer Unterstützung – etwa durch Familienberatung, Stadtteilmütter oder Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter. Durch den direkten Kontakt und Zugang zur Familie kann persönlich und niedrigschwellig auf den individuellen Bedarf und die spezielle Familiensituation eingegangen werden.



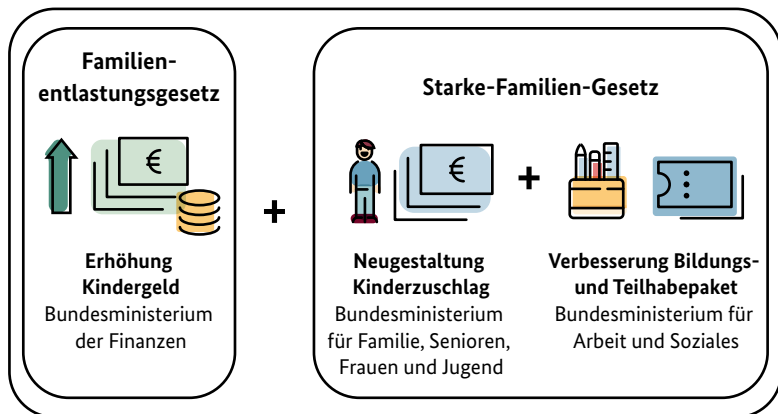
In diesem Zusammenhang kann auch das geringe Einkommen der Familien angesprochen und auf die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Manchmal ist den Eltern gar nicht bewusst, dass sie das Recht und den Anspruch auf staatliche Leistungen oder Vergünstigungen haben.

Auf den folgenden Seiten werden deshalb die Neuerungen der Leistungen durch das Starke-Familien-Gesetz vorgestellt, das gezielt Familien mit kleinen Einkommen stärkt.

Die Reform durch das Starke-Familien-Gesetz ist ein großer Schritt:

Gemeinsam mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe sichert der Kinderzuschlag das Existenzminimum von Kindern.



KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Den Kinderzuschlag (KiZ) bekommen Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber nicht für den gesamten Bedarf der Familie aufkommen können. Das gilt für Alleinerziehende genauso wie für Eltern, die ihre Kinder gemeinsam erziehen. Der KiZ soll Familien helfen, die notwendigen Ausgaben für ihr Kind abzudecken – zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls dem Wohngeld.

Der KiZ wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, wirkt also wie ein Zuschlag zum Kindergeld für Familien mit kleinen Einkommen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Familie SGB II-Leistungen beziehen muss.

Anspruch

Der KiZ steht Eltern zu, ...



... die Kindergeld beziehen.



... die mindestens **900 Euro** (Paare) beziehungsweise **600 Euro** (Alleinerziehende) brutto verdienen.



... deren Verdienst eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Diese wird jeweils individuell errechnet. Die Höchstgrenze wird zum 1. Januar 2020 gestrichen.



... die kein Arbeitslosengeld II beziehen können.



... deren Kind in ihrem Haushalt lebt.



... deren Kind unter 25 Jahre alt ist und nicht verpartnert oder verheiratet ist.



Übrigens!

Ab 1. Januar 2020 entfällt die Höchstgrenze und Familien können auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein noch einen geminderten Kinderzuschlag beziehen.

Außerdem haben Familien Anspruch, wenn sie mit dem Kinderzuschlag und Wohngeld nicht mehr als 100 Euro unter dem SGB II-Anspruch bleiben.

Um den Kinderzuschlag zu erhalten, müssen die Familien ein gewisses Einkommen selbst verdienen. Verdienen sie weniger, hat die Familie wahrscheinlich einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

Die Eltern dürfen andererseits aber auch nicht „zu viel“ Einkommen erwirtschaften, denn dann haben sie voraussichtlich keinen Anspruch mehr auf KiZ. Mit steigendem Einkommen verringert sich der KiZ-Betrag.

Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab – vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder.

Das Starke-Familien-Gesetz

Diese Beispiele zeigen, wann Familien den KiZ bekommen können:



1. Zahlt ein alleinerziehendes Elternteil ca. **500 Euro** Warmmiete, darf das Bruttogehalt von rund **1.400** bis rund **1.700 Euro** betragen, ab 1. Januar 2020 von rund **1.300** bis etwa **2.000 Euro** brutto (Kind: 6 Jahre).
2. Bei einer Warmmiete von ca. **800 Euro**, darf das Bruttogehalt von etwa **1.300** bis rund **2.000 Euro** betragen, ab 1. Januar 2020 von rund **1.200** bis etwa **2.500 Euro** brutto. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss kommen hier noch hinzu (Kinder: 6 und 8 Jahre).




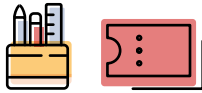
1. Bei einer Paarfamilie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von etwa **700 Euro** darf das gemeinsame Bruttoeinkommen von rund **1.700** bis rund **2.500 Euro** betragen, ab dem 1. Januar 2020 von rund **1.600** bis etwa **3.300 Euro** brutto (Kinder: 6 und 8 Jahre).
2. Bei einer Warmmiete von etwa **1.000 Euro**, darf das Bruttogehalt von rund **2.000** bis rund **2.800 Euro** betragen, ab dem 1. Januar 2020 von rund **2.000** bis etwa **3.600 Euro** brutto (Kinder: 6 und 8 Jahre).



Zahlt eine Paarfamilie mit drei Kindern eine Warmmiete von etwa **1.000 Euro**, darf sie von rund **1.600** bis rund **3.000 Euro** brutto verdienen, ab 1. Januar 2020 von rund **1.500** bis etwa **4.200 Euro** brutto (Kinder: 6, 8 und 10 Jahre).

Höhe

Der KiZ kann pro Kind bis zu 185 Euro betragen – abhängig von der finanziellen Situation der Familie. Wenn die Eltern mehr verdienen, als sie für sich selbst benötigen, verringert sich der Betrag entsprechend.

max.
185 € +  + 

pro Monat Befreiung von Kita-Gebühren (ab 01.08.19) Leistungen für Bildung und Teilhabe

Erhalten Familien den KiZ, müssen sie ab dem 1. August 2019 keine Kita-Gebühren mehr zahlen.

Ihnen stehen außerdem auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu.

Antrag

Der Kinderzuschlag wird bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

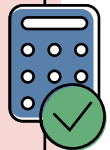
Die Antragstellung wird deutlich vereinfacht, damit die Leistung auch dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Ab 2020 können Eltern den Antrag auch online stellen.

Der KiZ wird ab dem Monat der Antragstellung für sechs Monate bewilligt.

Lohnt sich der Antrag?

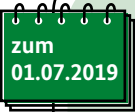
Der KiZ-Lotse der Familienkasse prüft mit wenigen Angaben, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Betracht kommt:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse



Die Reform 2019/20

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wird der Kinderzuschlag neu gestaltet. Hier die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:



zum
01.07.2019

1. Der Höchstbetrag wurde auf 185 Euro pro Kind und Monat angehoben.

Ab 2021 wird der Betrag – abhängig von der Entwicklung des Existenzminimums – angepasst.

2. Die Antragstellung wird einfacher und der KiZ wird jeweils für sechs Monate bewilligt.

Die Leistung wird für ein halbes Jahr gewährt und monatliche Überprüfungen, z. B. von Einkommen und Wohnkosten, entfallen.

3. Das Kindeseinkommen wird weniger angerechnet und Alleinerziehende besser erreicht.

Alleinerziehende hatten bisher oft keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhielten – dieser wurde als Kindeseinkommen voll auf den KiZ angerechnet (100 Prozent). Künftig wird nur noch ein Teil (45 Prozent) angerechnet.

zum
01.01.2020

1. Das Einkommen der Eltern wird zu einem geringeren Teil angerechnet.

Das Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, auf den KiZ angerechnet. Die Eltern können von ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen also etwas mehr behalten.

2. Die obere Einkommensgrenze wird aufgehoben.

Der Kinderzuschlag fällt somit nicht mehr schlagartig weg (sogenannte Abbruchkante), wenn das Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze erreicht. Der Zuschlag verringert sich nach und nach, bis er ganz ausgelaufen ist. Die Familien werden damit so lange unterstützt, bis sie selbst genügend Einkommen erwirtschaften.

3. Mehr Familien haben Anspruch.

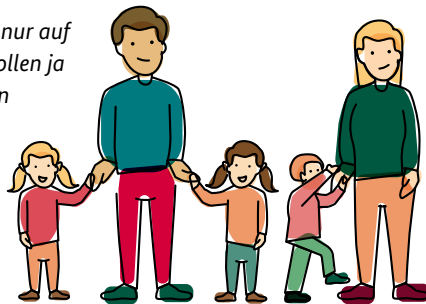
Den neuen KiZ erhalten auch Familien, die den Weg zum Jobcenter scheuen, die ihnen zustehenden SGB II-Leistungen nicht beantragen und bisher in „verdeckter Armut“ leben. Fehlen den Eltern mit ihrem Erwerbseinkommen, dem KiZ und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, können sie alternativ den Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten. Bisher blieb der KiZ diesen Familien verwehrt.

Weitere Informationen

- Das Wichtigste zum KiZ auf einen Blick:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen
- Zuständige Familienkasse für den KiZ:
www.arbeitsagentur.de (Familie und Kinder → Familienkasse → Dienststellensuche)
- Die Formulare erhalten Sie vor Ort oder online:
www.arbeitsagentur.de (Familie und Kinder)
- „Schritt-für-Schritt“-Anleitung der Arbeitsagentur:
www.arbeitsagentur.de (Familie und Kinder → Kinderzuschlag verstehen und beantragen → Kinderzuschlag beantragen)
- Merkblatt zum KiZ:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag/73908

»Man kann ja die Kinder nicht nur auf den Spielplatz schicken. Die wollen ja auch was erleben. Man will den Kindern ja etwas zeigen, etwas beibringen, man muss ja etwas mit ihnen unternehmen.«

*(Arbeiterin, Teilzeit auf Abruf,
Ehemann voll berufstätig)*



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Familien, die Schwierigkeiten haben, das nötige Geld für die Schulbücher ihrer Kinder, das Mittagessen in der Kita oder Schule oder die nächste Klassenreise aufzubringen, können dafür Leistungen für Bildung und Teilhabe – auch als Bildungspaket bezeichnet – beantragen.

Anspruch

Der Anspruch besteht, wenn die Familie eine dieser staatlichen Unterstützungen bezieht:

- Kinderzuschlag
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld
- Asylbewerber-Leistungen



Die meisten dieser Zuschüsse werden **bis zum 25. Geburtstag** gezahlt.



Für **Freizeitangebote** erhalten Sie **bis zum 18. Geburtstag** Ihres Kindes finanzielle Unterstützung.

Reform ab 1. August 2019

Mit dem Starke-Familien-Gesetz werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe stark verbessert. Hier die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

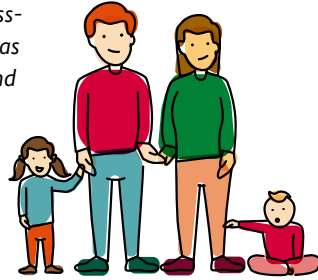


zum
01.08.2019

1. Das Schulbedarfspaket wurde auf **150 Euro** im Schuljahr erhöht, für persönliche Bedarfe wie Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Füller, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware.
2. Für soziale und kulturelle Aktivitäten, zum Beispiel im Verein oder an der Musikschule, stehen jetzt **15 Euro monatlich** zur Verfügung.
3. Die Kosten für Schul- oder Kitaausflüge und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten werden Eltern voll erstattet. Neu ist, dass Schulen und Kitas dafür Sammelanträge stellen können.
4. Die ÖPNV-Fahrkarte ist kostenlos und die Schülerinnen und Schüler können mit dieser auch in ihrer Freizeit unterwegs sein.
5. Das Mittagessen in Kita, Tagespflege, Hort oder Schule ist kostenlos.
6. Die Lernförderung wird auch für Schülerinnen und Schüler erstattet, die nicht versetzungsgefährdet sind.

»Meine Tochter ist aktuell auf der Abschlussfahrt für fünf Tage, das kostet 385 Euro. Das habe ich mir privat bei jemand geliehen und stottere es ab. Das ist eine Pflichtveranstaltung, aber woher du das Geld dafür nimmst, wie du das machst, das interessiert keinen Menschen.«

(Angestellter mit kleinem Einkommen, Ehefrau in Teilzeit mit Mindestlohn)



Antragstellung

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden bei der zuständigen kommunalen Stelle oder den Jobcentern beantragt.

Weitere Informationen

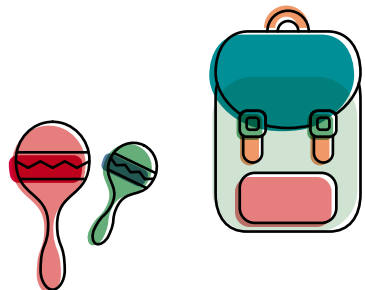
Zu allen Fragen rund um die Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer **030 221 911 009** Auskunft.

Informationsseite auf dem Familienportal:

 www.familienportal.de/but

Detaillierte Übersicht über Leistungen und Anlaufstellen in allen Bundesländern:

 www.bmas.de/bildungspaket



Weitere Familienleistungen rund um den KiZ

1 Wohngeld

Das Wohngeld können Familien als Zuschuss zu ihrer Miete oder auch als Zuschuss zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum erhalten.

Anspruch

Wohngeld können Personen beziehen, die keine Grundsicherungsleistungen beziehen – wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Bei Grundsicherungsleistungen werden die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt.

Höhe

Die Höhe des Wohngelds hängt davon ab, wie viele Personen in der Wohnung leben, was diese verdienen und wie hoch die Miete ist.



Antrag

Zuständig ist die örtliche Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Weitere Informationen



www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html



Übrigens!

Familien, die Wohngeld beziehen, sind ab 1. August 2019 von den Kita-Gebühren befreit.

2 Unterhaltsvorschuss

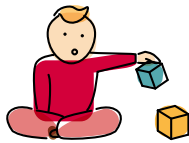
Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nur ungenügenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

Anspruch

Unterhaltsvorschuss können Mütter und Väter für ihr Kind erhalten, wenn sie allein die überwiegende Erziehungsverantwortung tragen. Sie dürfen nicht wieder mit einer anderen Person verheiratet oder verpartnert sein.

Höhe

Der Unterhaltsvorschuss beträgt monatlich:



für Kinder bis zu 5 Jahren **150 Euro**



für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren: **202 Euro**



für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren: **272 Euro***

** Das Kind darf nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein und die oder der Alleinerziehende muss mindestens 600 Euro brutto verdienen, falls sie oder er Arbeitslosengeld II bezieht.*

Antrag


Der Unterhaltsvorschuss kann bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (im Jugendamt) beantragt werden.

Weitere Informationen

Das Wichtigste zum Unterhaltsvorschuss auf einen Blick:

 www.familienportal.de/uv

Informationsbroschüre zum Unterhaltsvorschuss:

 www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764

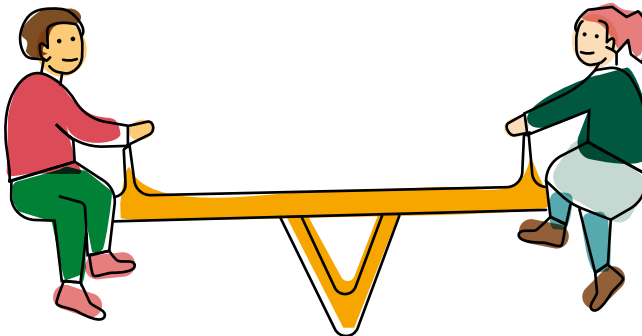
3 Kinderbetreuung

Seit 1996 haben Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, sobald sie drei Jahre alt sind. 2013 wurde dieser Anspruch ausgeweitet und gilt nun auch für ein- und zweijährige Kinder – unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Ihr Kind hat damit per Gesetz das Recht, in eine Kita zu gehen oder von einer Tagesmutter beziehungsweise einem Tagesvater betreut zu werden.

Mehr Qualität und weniger Gebühren

Am 1. Januar 2019 ist das neue Gute-KiTa-Gesetz in Kraft getreten. Der Bund unterstützt damit die Länder, die Qualität ihrer Kinderbetreuung zu verbessern und Eltern bei den Kitagebühren zu entlasten – bis hin zur Beitragsfreiheit. Der Bund stellt bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die 16 Bundesländer entscheiden selbst darüber, für welche Maßnahmen sie die Mittel vor Ort konkret einsetzen.

Was überall gilt: Mit dem Gute-KiTa-Gesetz müssen Gebühren ab 1. August 2019 sozial gestaffelt werden – zum Beispiel nach Einkommen oder Anzahl der Kinder. Familien mit sehr kleinen Einkommen, die Leistungen nach dem SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, müssen grundsätzlich keine Gebühren zahlen. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz werden zusätzlich auch Familien, die den KiZ oder Wohngeld beziehen, von den Gebühren befreit.



Überblick über Beitragsfreiheit in den einzelnen Ländern:


 www.bildungsserver.de
(Elementarbildung → Eltern → Kindertagesbetreuung → Kita-Gebühren)

Genauere Informationen zum Kita-Betrag
in Ihrem Wohnort erhalten Sie beim
zuständigen Jugendamt.



Weitere Informationen

Informationen rund um alle Fragen der Kinderbetreuung:

 www.familienportal.de/kinderbetreuung

Weitere Informationen, Tools und Leistungsrechner:

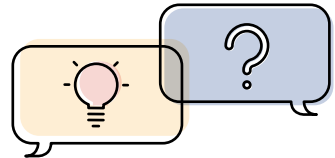
Das Familienportal des Bundesfamilienministeriums

Im Familienportal finden Sie Informationen zu Familienleistungen sowie Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort über die Postleitzahlensuche.

 www.familienportal.de

Übersicht über staatliche Familienleistungen:

 www.infotool-familie.de



Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR222

Stand: Juli 2019, 3. Auflage

Redaktion: neues handeln AG

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Dr. Franziska Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel

Bildnachweis: Titel © bokan76/istockphoto.com

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Orts- und Mobilfunktarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend